



STATUTEN

DACHVERBAND BERUFLICHE INKLUSION AUSTRIA (kurz) DABEI-AUSTRIA

Stand 12.01.2026

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Selbstverständnis

- (1) Der Verein führt den Namen „**Dachverband berufliche Inklusion - Austria**“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit weltweit. Durch die Kooperation mit und Mitwirkung bei internationalen Vereinen und Verbänden ist er auch international tätig.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein ist ein Zusammenschluss von autonomen Träger:innenorganisationen die Dienstleistungen zur beruflichen Orientierung und/oder Inklusion von jugendlichen oder erwachsenen Menschen mit Behinderung bzw. ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen und Erwachsenen anbieten. Er versteht sich als Plattform zur Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustausches zwischen seinen Mitgliedern, dient der Koordination der gemeinsamen Interessen und vertritt dieselben auf allen maßgeblichen Ebenen, insbesondere gegenüber Kostenträger:innen, Politik, Verwaltung und Wirtschaft und anderen beruflichen Interessensvertretungen.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung, kurz BAO idgF. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.
- (6) Er berücksichtigt dabei im Besonderen neue gesellschaftspolitische und legislative Entwicklungen, die das Verhältnis von jugendlichen oder erwachsenen Menschen mit Behinderung bzw. ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen und Erwachsenen und deren Umfeld nachhaltig beeinflussen.
- (7) Der Verein trägt dazu bei, dass für die Unterstützungseinrichtungen entsprechende Rahmenbedingungen bereitgestellt werden und setzt sich für Qualitätssicherung und Entwicklung der Dienstleistungen zur beruflichen Orientierung und Inklusion von jugendlichen oder erwachsenen Menschen mit Behinderung bzw. ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen und Erwachsenen ein. Gegenüber dem Sozialministerium und Sozialministeriumservice tritt er als kompetenter Verhandlungspartner und in beratender Funktion auf.
- (8) Er bündelt Expert:innenwissen und stellt jenes den Mitgliedern als Service zur Verfügung. Im Sinne eines gemeinsamen Selbstverständnisses fördert er die Solidarität seiner Mitglieder.
- (9) Der Verein darf keine Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Gewinnausschüttungen an die Mitglieder oder sonstige - unsachgemäße - Vorteilsgewährungen sind nicht zulässig.

§ 2 Ziele und Aktivitäten

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung von jugendlichen oder erwachsenen Menschen mit Behinderung bzw. ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen und Erwachsenen.
- (2) Diese Ziele sollen weiters insbesondere durch folgende Aktivitäten erreicht werden:
 - Initiierung und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen zur gesellschaftspolitischen Aufklärung zum Thema Behinderung bzw. Benachteiligung und Arbeit mit dem Ziel die Inklusion von jugendlichen oder erwachsenen Menschen mit

Behinderung bzw. ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen und Erwachsenen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes zu fördern und Perspektiven in Bezug auf ihr künftiges Berufsleben aufzuzeigen

- Regelmäßige Mitgliederinformationen
- Veranstaltung von Symposien, Fachtagungen, Fortbildungsreihen, Lehrgängen, Seminaren und Workshops
- Bildung von Arbeitskreisen für spezielle Problemstellungen zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen
- Einflussnahme auf die Entwicklung von Qualitätskriterien und die Einführung von Qualitätsmanagementinstrumenten
- Regelmäßiger Kontakt und Austausch mit bzw. Interessenvertretung gegenüber sachlich zuständigen Behörden auf Bundes,- Landes,- und kommunaler Ebene
- Durchführung von Aufträgen, die der Erreichung des Vereinsziels dienlich sind
- Bereitstellung von Informationen zur Verbreitung des Anliegens der beruflichen Orientierung und Inklusion von jugendlichen oder erwachsenen Menschen mit Behinderung bzw. ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen und Erwachsenen (Homepage und Drucksorten)
- Aktive Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, die die Zielsetzungen des Vereins zum Inhalt haben
- Beteiligung an nationalen und internationalen Projekten
- Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene sowie aktive Teilnahme an deren Gremien und Veranstaltungen
- Beratung und Förderung seiner Mitglieder, die mit spezialisierten Dienstleistungen die Inklusion dieser Zielgruppe in den allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. deren berufliche Orientierung unterstützen.

§ 3 Mittel zur Erreichung der Vereinsziele

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Öffentliche und private Zuwendungen aller Art
- Erträge aus der Veranstaltung von Symposien, Fachtagungen, Fortbildungsreihen, Lehrgängen, Seminaren und Workshops
- Vermächnisse, Schenkungen und sonstige Zuwendungen

(2) Die finanziellen Mittel des Vereins sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwalten.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) **Ordentliche** Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

(3) **Außerordentliche** Mitglieder sind solche, die die Ziele des Vereins unterstützen und durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages fördern.

(4) **Ehrenmitglieder** sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder auf Grund von besonderen Leistungen um die berufliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen vom Vorstand ernannt werden. Diese Ehrenmitgliedschaft endet bei Abberufung durch den Vorstand, Zurücklegung der Mitgliedschaft oder bei Ableben.

Die Mitglieder sind über Bestell- und Beendigungsvorgänge in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren. Der Vorstand kann beschließen, dass ein solches Ehrenmitglied in „beratender Funktion“ an der Vereins- und Vorstandsarbeit (z.B. Besprechungen, Termine bei Interessensvertretungen, etc.) oder an der Mitgliederversammlung teilnimmt. Stimmrecht kann allerdings nur durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Ein Ehrenmitglied hat die Stellung eines/einer ehrenamtlichen Konsulent:In. Arbeitsrechtliche Ansprüche entstehen nicht, das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz ist nicht anwendbar. Sehr wohl besteht für das Ehrenmitglied eine Verschwiegenheit betreffend die bekannt gewordenen Inhalte.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Organisationen sein, die Dienstleistungen für jugendliche oder erwachsene Menschen mit Behinderung bzw. ausgrenzungsgefährdete Jugendliche und Erwachsene anbieten, wenn

- eine Organisation, welche eine Dienstleistung gemäß der Richtlinie Netzwerk berufliche Assistenzen (NEBA) anbietet, im Rahmen ihrer Fördervereinbarung zur Mitgliedschaft im Dachverband verpflichtet ist oder
- diese Dienstleistung für diese Personengruppen allgemein zugänglich ist und diese Dienstleistung eines oder mehrere der folgenden Ziele verfolgt:
 - berufliche Orientierung
 - Aufzeigen von Perspektiven in Bezug auf das künftige Berufsleben
 - Erlangung der individuellen Ausbildungsreife
 - Heranführung an Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnisse in Betriebendes allgemeinen Arbeitsmarktes
 - Erlangung, Sicherung oder Begleitung von Ausbildungs-bzw. Beschäftigungsverhältnissen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes; oder
- diese Dienstleistung Beratungs- oder Informationsangebote für Unternehmen, die jugendliche oder erwachsene Menschen mit Behinderung bzw. ausgrenzungsgefährdete Jugendliche und Erwachsene beschäftigen oder beschäftigen wollen, umfasst; oder
- die Dienstleistungserbringung im Auftrag einer Landesstelle des Sozialministeriumservice durchgeführt wird.

(2) Eine Träger:innenorganisation erwirbt nur eine Mitgliedschaft, die unabhängig von der Anzahl der Förderverträge und somit unteilbar ist.

(3) Außerordentliche Mitglieder können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein.

(4) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand und berichtet bei der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit und im Falle einer Insolvenz, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Die Mitgliedschaft wird auch dann beendet, wenn die Kriterien in § 5 nicht mehr erfüllt sind und endet jedenfalls mit dem auflösenden Ereignis. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge sind anteilig rückzuerstatten.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Leistung des Mitgliedsbeitrages erlöschen automatisch und sofort mit Eintritt des Ereignisses wenn die Kostenträger:innen die Finanzierung der Tätigkeiten des/der Träger:in nach § 5 einstellen. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge sind anteilig zurückzuerstatten.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt als sichtbares Zeichen der qualitätsvollen Arbeit auf die Mitgliedschaft im Dachverband hinzuweisen und das Logo in ihren Öffentlichkeitsmaterialien zu verwenden.

(4) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine unsachgemäßen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Darunter sind nicht nur verdeckte Zuwendungen in Form von Geld oder Sachgütern zu verstehen, sondern auch die Erbringung von Dienstleistungen des Vereines ohne angemessene Gegenleistung sowie die unsachliche Überlassung von Kapital oder Gegenständen zur Nutzung. Eine unsachgemäße Bevorzugung von einzelnen Mitgliedern hat jedenfalls zu unterbleiben.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 12), der Fachbereichsbeirat (§ 13), die Geschäftsstelle (§ 14), die Rechnungsprüfer:innen

(§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz des Vereinsgesetzes 2002 idgF), durch Einberufung der Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz des Vereinsgesetzes 2002 idgF, § 11 Abs. 4 dieser Statuten) oder durch Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators/ einer gerichtlich bestellten Kuratorin (§ 11 Abs. 4 dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung und Wahlvorschläge für die Vorstandswahl sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigtsind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter:innen (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Ist die Abhaltung einer Mitgliederversammlung unter physischer Anwesenheit aller Teilnehmenden aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Mitgliederversammlungen via Videokonferenz auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zuwählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Für den Fall, dass manche Teilnehmenden nicht über die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Videokonferenz

verfügen bzw. diese nicht verwenden können oder wollen, so darf maximal die Hälfte der Teilnehmenden nur akustisch an der virtuellen Versammlung teilnehmen.

(11) In der Einladung zur virtuellen Mitgliederversammlung sind sämtliche Informationen betreffend die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bekanntzugeben. Der Verein ist nur für die eigene „technische Sphäre“ verantwortlich. Die für die Teilnahme an einer virtuellen Versammlung notwendigen technischen Voraussetzungen haben ansonsten die Teilnehmenden selbst zu schaffen und zu verantworten. Für den Fall, dass Zweifel betreffend die Identität von Teilnehmenden bestehen, so hat der Vorstand geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität entsprechend zu überprüfen und festzustellen.

§ 10 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:innen; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfer:innen mit dem Verein
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit Personen aus allen Regionen Österreichs und alle Dienstleistungen der beruflichen Inklusion bzw. aus dem Netzwerk beruflicher Assistenzen (NEBA) im Sinne des § 5 dieser Statuten paritätisch im Vorstand vertreten sind.

(2) Wahlvorschläge für die Vorstandswahl können vom Vorstand und/ oder ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden.

In diesen Wahlvorschlag aufgenommen und gem. Abs. 3 zum Vorstandsmitglied bzw. zur/zum Vorsitzenden gewählt werden können:

- a. aktive Mitarbeiter:innen in Führungsposition aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder;
- b. nicht länger als 4 Jahre aus dem aktiven Berufsstand ausgeschiedene Arbeitnehmer:innen in ehemaligen Führungspositionen jener Mitgliedsbetriebe, die auch ordentliches Mitglied sind;
- c. andere natürliche Personen auf Grund ihrer besonderen Verdienste um den Verein oder auf Grund von besonderen Leistungen um die berufliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Wird diese Genehmigung nicht nachträglich erteilt, dann ist eine Neuwahl dieses Vorstandsmitgliedes durchzuführen. Das kooptierte Mitglied hat bis zur nächsten ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung nur beratende Funktion und auch nur beratende

Stimme inne. Die Entscheidungen sind bis dahin durch ordentlich gewählte Mitglieder des Vorstandes zu treffen.

(4) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/ einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(5) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger:innen gewählt sind; längstens ist das für drei Monate möglich.

(6) Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem/r Stellvertreter:in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter:in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(10) Außer durch Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.11), Rücktritt (Abs.12), durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Geschäftsunfähigkeit.

(11) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines und er ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idgF. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung

- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f) Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen
- g) Erstellung eines Wahlvorschlages.

(2) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des Kassiers/der Kassierin.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Funktionär:innen erteilt werden.

(4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

(5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die inden Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(6) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

(7) Der/die Schriftführer:in hat den/die Vorsitzende:n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der/die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin und des Kassiers/der Kassierin deren/dessen Stellvertreter:innen.

§ 13 Der Fachbereichsbeirat

(1) Der Fachbereichsbeirat kann als beratendes Gremium eingerichtet werden und soll den strukturierten Austausch zwischen den Vernetzungen auf Projektebene und dem Vorstand unterstützen. Das Aufgabenprofil und eine allfällige Vernetzungsstruktur (für das Gremium / für die einzelnen Beiratsmitglieder) können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

(2) Mitglied im Fachbereichsbeirat kann jeweils der/die Österreichsprecher:in als Repräsentant:in der österreichweiten Vernetzung der Projektleiter:innen jedes Fachbereichs, für den eine solche gebildet wurde und die über eine/n Österreichsprecher:in verfügt, werden.

(3) Mitglied im Fachbereichsbeirat kann ferner ein/e Vertreter:in der sonstigen SMS-finanzierten Projekte sein.

(4) Der/die Österreichsprecher:in des jeweiligen Netzwerks und die/der Vertreter:in nach Abs.3 werden vom Vorstand in den Fachbereichsbeirat berufen und gegebenenfalls auch abberufen.

(5) Der Sitz im Fachbereichsbeirat ist funktionsabhängig und endet jedenfalls mit der Zurücklegung der Sprecher:innenfunktion oder mit Beendigung der Vertretungseigenschaft im Falle der sonstigen SMS-finanzierten Projekte.

(6) Der Fachbereichsbeirat als Gremium nimmt bzw. einzelne Beirät:innen nehmen nach Einladung durch den Vorstand an den einberufenen Sitzungen des Vorstands teil.

§ 14 Die Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle ist das ausführende Organ des Vereins. Ihr obliegt die Durchführung aller von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse im Rahmen der Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand bestellt den/die Geschäftsführer:in. Diese/r ist dem Vorstand unterstellt und berichtspflichtig. Sollte der Posten vakant sein, so ist eine Person vom Vorstand mit der interimistischen Leitung zu betrauen.

(3) Das Aufgabenprofil des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin ist in der Geschäftsordnung zu regeln. Der/die Geschäftsführer:in hat das Recht, an allen Sitzungen und Beratungen der Vereinsorgane in beratender Funktion teilzunehmen.

§ 15 Die Rechnungsprüfer:innen

(1) Es sind zwei Rechnungsprüfer:innen zu bestellen. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen bleiben nach Ablauf ihrer Funktionsperiode im Amt bis Nachfolger:innen gewählt sind; längstens ist das für drei Monate zulässig.

(2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen des § 11 zum Vorstand zur Kooptierung, zur Vorsitzführung, zur Beendigung und zur Enthebung etc. sinngemäß.

§ 16 Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum bzw. zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der § 34 ff Bundesabgabenordnung, kurz BAO idgF, zuzuführen. Daher ist das verbleibende Vereinsvermögen für den Zweck der Förderung von jugendlichen oder erwachsenen Menschen mit Behinderung bzw. ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen und Erwachsenen zu verwenden.

Sollte das im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vermögen anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gemäß § 34 ff Bundesabgabenordnung, kurz BAO idgF, zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.